

Halle und Umgebung.

Halle, den 12. Januar 1922.

Die neuen Bestimmungen über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes.

Das Finanzamt Halle schreibt aus: Nach § 46 des Einkommensteuergesetzes hat der Arbeitgeber von Arbeitslohn einen Betrag von 10 vom Hundert unter Berücksichtigung bestimmter Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten. Diese Ermäßigungen haben durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 1921 Veränderungen erfahren, die vom 1. Januar 1922 ab gelten. Es ermäßigt sich der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns

- 1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltsführung stehenden Ehefrau, a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate um 20 M. monatlich, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate um je 4,80 M. wöchentlich, c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je 0,80 M. täglich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um je 0,20 M. für je zwei angangene oder volle Arbeitsstunden,

- 2. für jedes zur Haushaltsführung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate um 30 M. monatlich, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate um 7,20 M. wöchentlich, c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 1,20 M. täglich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um 0,30 M. für je zwei angangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitsentlohnungen beziehen, werden nicht gerechnet. 3. Zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Werbungskosten) zulässigen Abzüge

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate um 45 M. monatlich, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate um 10,80 M. wöchentlich, c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 1,80 M. täglich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um 0,45 M. für je zwei angangene oder volle Arbeitsstunden.

Es wird also die auf dem Steuerfusse von der Gemeindefiskus zu zahlende Steuer verdoppelt auf 240 M.

- 1. von 120 M. für den Arbeitnehmer verdoppelt auf 240 M., von 120 M. für die zur Haushaltsführung des Arbeitnehmers stehende Ehefrau verdoppelt auf 240 M., von 180 M. für die zur Haushaltsführung des Arbeitnehmers stehenden minderjährigen Kinder ohne eigenen Arbeitslohn bzw. nicht über 17 Jahre alten Kinder mit eigenem Arbeitslohn verdoppelt auf 360 M.

Das gleiche gilt für mittellose Angehörige, deren Berücksichtigung vom Finanzamt zugelassen worden ist. 4. Für den Arbeitnehmer zugunsten der Ehefrau von 180 M. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge wird verdoppelt auf 360 M.

Eine Abänderung der Bestimmungen der Gemeindebehörde auf dem Titelblatt des Steuerbuches findet nicht statt. Die Arbeitgeber sind gehalten, die erhöhten Ermäßigungen beim Lohnabzug ohne weiteres zu berücksichtigen. Inwieweit findet für das Kalenderjahr 1922 die Vorschrift, nach der für den Arbeitgeber die auf dem Steuerfusse vermerkte Jahresgehälter bindend und er nicht berechtigt ist, von dieser Jahresgehälterermäßigung abzuweichen, keine Anwendung. Der nach Übernahme der Ermäßigung einzubehaltende Betrag ist im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate oder -Wochen auf volle Mark nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage auf volle 50 Hgr. nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume auf volle 10 Hgr. nach unten abzurunden.

Der Steuerabzug ist regelmäßig bei der Lohnzahlung vorzunehmen. Werden neben Löhnen, die nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt werden (Affordlöbne), feste Löhne gezahlt, so sind die Ermäßigungen von dem Betrage vorzunehmen, der von den festen Löhnen einzubehalten ist; von den Löhnen, die nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt werden, sind dann 10 vom Hundert ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen einzubehalten. Bezieht ein Arbeitnehmer neben seinen laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Zantien, Gratifikationen oder ähnliche einmalige Einnahmen), so ist von diesen Einnahmen der Betrag von 10 vom Hundert ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen einzubehalten. Werden nur Affordlöbne gezahlt, so tritt an die Stelle der angegebenen Ermäßigungen eine feste Ermäßigung von 4 vom Hundert des Arbeitslohnes. Der Steuerabzug beträgt in diesem Falle 6 vom Hundert des Arbeitslohnes.

Der Arbeitgeber hat bei dem Bezüge für die Einbehaltung und Eintragung der vorchriftsmäßigen Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gehaltsbuchhalter. Zuwerdungen sind außerdem mit Strafen bedroht. Diejenigen Arbeitgeber, denen vom Finanzamt bereits trüger die Genehmigung erteilt worden ist, entfällt der

Verwendung von Steuermarken die Einzahlung der einbehaltenen Steuerbeträge in bar oder durch Bezahlung bei der Finanzkasse der Betriebsstätte zu bewirken, können dieses Verfahren beibehalten. Sie sind jedoch an das in den §§ 48 bis 55 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juni 1921 vorgesehene Verfahren gebunden. Die Bestimmungen sind in einem Auszuge vom hiesigen Finanzamt Halle-Stadt zumontengeteilt worden und können vom Arbeitgeber unentgeltlich dort besorgen werden. Da bei Barzahlung oder Überweisung die Einlagebücher der Steuerbücher keine Verwendung finden, so bitten die Finanzämter, die Einlagebücher mit Rücksicht auf die Wertpapiermappe und aus Sparmaßregeln zurückzugeben. Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab hat auch das Landesfinanzamt zu Magdeburg nach Besuchen mit den betriebsführenden und Sachverständigen den bei der Einbehaltung des Steuerabzuges zu berücksichtigenden Wert der geldwerten Vorteile (Naturalbezüge) neu festgelegt, und zwar wie folgt:

A) Wert der freien Betätigung, Wohnung sowie Heizung und Beleuchtung.

I. Betriebsbeamte, Beamte, Angestellte in höheren Stellungen, Büroangestellte, die nicht mit niederen oder mehrgliedrigen Dienstleistungen beschäftigt werden, Handlungs- und Apothekergehilfen, Lehrer und Erzieher, Wägen- und Drehermeister, Hausdamen und Gekochten, Wirtschafterinnen, Stützen und Hauskinderinnen, die letzten drei mit Aufsichtsbefugnissen über Untergebene:

Table with 3 columns: 1. In Großstädten über 100.000 Einw., 2. In Mittelstädten von 20-100.000 Einw., 3. In kleinen Städten unter 20.000 Einw. Rows: Besetzung, Wohnung, Heizung u. Beleuchtung, Zusammen.

II. Gewerbegehilfen, Gesellen, Arbeiter:

Table with 3 columns: 1. In Großstädten über 100.000 Einw., 2. In Mittelstädten von 20-100.000 Einw., 3. In kleinen Städten unter 20.000 Einw. Rows: Besetzung, Wohnung, Heizung u. Beleuchtung, Zusammen.

III. Dienstboten und Hausangestellte, Lehrlinge aller Art, soweit sie nicht unter I und II fallen, Wajfrfrauen, Aufwärtinnen und Näherinnen:

Table with 3 columns: 1. In Großstädten über 100.000 Einw., 2. In Mittelstädten von 20-100.000 Einw., 3. In kleinen Städten unter 20.000 Einw. Rows: Besetzung, Wohnung, Heizung u. Beleuchtung, Zusammen.

Bei teilweiser Betätigung ist zu rechnen: für das erste Frühstück 10 Prozent, für das zweite 15 Prozent, für Mittag 40 Prozent, für Abendessen 15 Prozent, Abendrot 2 Prozent der vollen Besetzung. Der Wert der sonstigen Sachbezüge wird von Fall zu Fall festgelegt. Die Bewertung des Kohlendepots hat nach dem Großhandelspreis abzüglich 25 Prozent zu erfolgen.

Die Bewertung der den Bergarbeitern gemäßen freien Wohnwohnungen hat nach den örtlichen Preisen zu erfolgen. Die den Bergarbeitern zur Verfügung gestellte freie Wohnung ist nur dann mit dem Betrage des einbehaltenen Wohnungsgeldzuschusses anzurechnen, wenn dieser sich mit dem örtlichen Mietwert der Wohnung deckt. Wenn dagegen der Mietwert der freien Wohnung höher ist als der einbehaltenen Wohnungsgeldzuschuss, ist der örtliche Mietwert anzulegen.

B) Wert der Natural- und Sachbezüge der Deputatempfänger auf dem Lande.

- 1. Wohnung: Stube Jahreswert 60 M., Kammer " 45 M., Küche " 45 M., Boden " 15 M., Keller " 15 M., Stallgebäude je je 10 M., " 30 M., Summa 210 M.
- 2. Deputatland: Des Deputatland ist mit dem Betrage anzurechnen, der sich aus den Lohn-Zarifizierungen ergibt.
- 3. Getreide, Sämlingsrüben und Kartoffeln: Getreide je Zentner 105 M., Sämlingsrüben je Zentner 200 M., Kartoffeln je Zentner 35 M.
- 4. 1 Zentner Stroh oder Bettstroh, wenn es nicht als Dünger zurückgegeben wird 15 M.
- 5. 1 Pferdgepännstunde 12 M.
- 6. 1 Ochsengepännstunde 9 M.
- 7. Raß je Kopf und Tag 8 M.

Berechnungsbeispiele:

- 1. Angestellter, verheiratet, 3 minderjährige Kinder. Bezüge im Monat 3500 M., vom Hundert 350 M. Ermäßigung: Abzug für sich selbst 20 M., Abzug für die Ehefrau 20 M., Abzug für drei Kinder 90 M., Abzug nach § 13 (Verb.-A.) 45 M., 175 M. Steuerbetrag 175 M.
- 2. Lohnarbeiter, unverheiratet. Bezüge in der Arbeitswoche 150 M., vom Hundert 15 M. Ermäßigung: Abzug für sich selbst 4,80 M., Abzug nach § 13 (Verb.-A.) 10,80 M., 15,60 M. Steuerbetrag abgerundet 29,40 M., Monatslohn in bar 200,- M., hierzu Wert der Naturalbezüge 352,- M., vom Hundert 552,- M., Ermäßigung: Abzug für sich selbst 20 M., Abzug nach § 13 45 M., 65 M. Steuerfrei.

In der Stadt Halle sind hiernach die Dienstlohn steuerfrei, wenn sie unter Unterlegung des Wertes der Naturalbezüge kein höheres Einkommen als monatlich 650 Mark oder jährlich 7800 Mark haben.

Aus dem Bezirkseisenbahnrat.

Aus der jüngsten Sitzung des Bezirkseisenbahnrats Erfurt-Halle wird noch ergänzend mitgeteilt: Die Verwaltung erklärte, sie hoffe sowohl die Sperre der Ladungen wie auch der Güter nach Hamburg in den nächsten Tagen aufheben zu können. Der Höhepunkt der schlechtesten Wagenstellung sei ihrer Ansicht nach überschritten; mit der besseren Wagenstellung werde auch an der Wöbna der hohen Wagenhandel gebahrt.

Es wurde alsdann von den anwesenden Vertretern der thüringischen Handelskammern (Weimar, Saalfeld, Sonneberg, Rudolfsb., Iltenburg, Gotha, Gera) folgende Entscheidung eingebracht und einstimmig angenommen: „Der Bezirkseisenbahnrat Erfurt-Halle erkennt auf Grund der gegebenen Unterlagen an, daß die in Aussicht genommene Tarifveränderung mangels anderer in Betracht gezogener Maßnahmen zum Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind. Er kann sich jedoch den schwersten Bedenken nicht verschließen, daß die damit eintretende Belastung für die deutsche Wirtschaft und Lebenshaltung größte Gefahren mit sich bringt, die sich umso schärfer auswirken werden, wenn der wirtschaftliche Niedergang, vor dem wir stehen, Tatsache geworden ist. Die damit der Gesamtbevölkerung aufs neue angebotenen Opfer verlangen indessen gebieterisch, daß nicht nur größte Sparfamkeit und kaufmännische Wirtschaft auf allen Gebieten Platz greifen, sondern daß auch die Leistungsfähigkeit des gesamten Eisenbahnwesens erheblich erhöht wird. Die jetzt bestehenden Mängel haben das Wirtschaftsleben aufs schwerste geschädigt. Wenn die bestehenden Zustände keiner Besserung entgegengeführt werden, kann mit Gewißheit vorausgesehen werden, daß auch die jetzt geforderten Tarif erhöhungen in kurzer Zeit nicht mehr ausreichend sind. Weitere Erhöhungen aber würde das deutsche Wirtschaftsleben nicht mehr ertragen können.“

Fahrtreismäßigung für Jugendbesitzer. Die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendbesitzer auf den deutschen Eisenbahnen sollte vom 1. Januar 1922 ab nur den behördlich anerkannten und durch die Eisenbahnerverwaltung besonders bekanntgegebenen Vereinen für Jugendpflege gewährt werden. Die Durchführung der behördlichen Anerkennung der Vereine hat sich jedoch verzögert, und es wird daher die Fahrpreisermäßigung bis auf weiteres noch nach dem bisherigen Verfahren gewährt.

Nachgebühr für unzureichend freigemachte Briefsendungen. Für nicht oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Druckadsen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mitteilungen wird seit dem 1. Januar gemäß den Bestimmungen des Postgebühren-

A. HUTH & Co., Halle

Advertisement for clothing items: Kostümtuchstoff, Fantasiestoff, Schotten, Taffet f. Kleider, Herrenunterzeug, Damenstrümpfe. Includes prices and descriptions for various items like jackets, trousers, and stockings.

Modelle von Mänteln, Kostümen u. Pelzen sind ganz besonders preiswert.







